

Satzung

Stand gemäß Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2014

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Brander Feld. Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die in §1 genannte Grundschule bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Aufgaben sind insbesondere Unterstützung bei:
 - a) Unterrichtsgängen (z.B. Besichtigungen)
 - b) Lehrsafahrten
 - c) Mehrtägige Aufenthalte in Schullandheimen oder Jugendherbergen
 - d) Beschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung de Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter – wie auch Tätigkeiten im Sinne des Vereins durch Dritte – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Vergabe eines Geschenks trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitglieder / Beiträge

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt:

- Einzelpersonen und Firmen
- Vereine und Gesellschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Soziale und wirtschaftliche Organisationen

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mindestsätze werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären
- b) durch Ausschluss. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören
- c) durch Tod

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
4. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. Wahl eines Rechnungsprüfers
6. Widerspruch des Mitglieds gegen einen Vorstandsbeschluss

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei nicht Kenntnis der Emailadresse wird die Einladung weiterhin per Post versendet. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Bei Wahlen ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Gegen den Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds kann das betroffene Mitglied Widerspruch erheben und die Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen.

- (2) a) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins
- b) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 300,-- Euro im Einzelfalle verfügen. Höhere Aufwendungen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
- c) Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur verfügen, wenn der Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.
- (3) Der Vorsitzende, während dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter soll zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung zulassen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Aufträge zur Ergänzung der Tagesordnung – auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung aufgestellt werden – beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Ehrenmitglied des Vereins

- (1) Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Schule erworben hat.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie indessen nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Schule, der es für die städtische Gemeinschaftsgrundschule Brander Feld zu verwenden hat und, falls die Schule nicht mehr besteht, für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen verwenden muss.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.11.2000 errichtet.